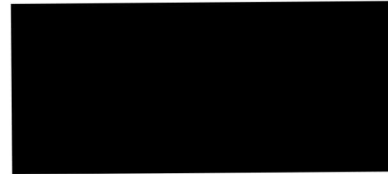



Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
Postfach 103461
70029 Stuttgart



Berlin, 03. Juli 2020

Ihr Aktenzeichen: JUMRIV-JUM-444-31
Ihr Bescheid vom 29. Juni 2020

Sehr geehrte(r) 

gegen Ihren Bescheid mit Zeichen JUMRIV-JUM-444-31 lege ich Widerspruch ein.

Die Nennung von Vertragspartnern der öffentlichen Hand fällt nicht unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sollten in den von mir angefragten Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sein, obliegt es Ihnen, eine Einwilligung einzuholen (§8 Abs. 1 LIFG).

Ein besonders hohes Geheimhaltungsinteresse, das auf Bedenken privatwirtschaftlicher Unternehmen bezüglich einer Absatzhemmung zurückzuführen sei, muss hinter dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit am Verwaltungshandeln der Justizbehörden zurückstehen.

Darüber hinaus hat das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg Vorrang gegenüber Vereinbarungen in der Geschäftsordnung des Landesbetriebs VAW und Geheimhaltungsvereinbarungen mit dessen Kunden.

Ich bitte Sie erneut um Zugang zu den angefragten Informationen. Andernfalls werde ich meinen Informationsanspruch vor Gericht durchsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

